



EIT.swiss

Präsentation GAV 2026-2029

Agenda

1. Einführung
2. Vorgaben PLK/PK
3. Lohn
4. Arbeitszeit
5. Rayon
6. Ferien & Absenzen
7. Die nächsten Schritte

Einführung

- Attraktiver GAV/ Wichtige Vorteile für Arbeitnehmer
- Weniger Bürokratie/Vereinfachung für Arbeitgeber
AVE absolute Notwendigkeit
- Lohnbuchkontrolle um Verfehlungen zu ahnden

Einführung

Wichtigste Verhandlungsziele AG

- Flexibilisierung der Handhabung der Überstunden; idealerweise Jahresarbeitszeit erreichen;
Abrechnung der Überstunden 1x jährlich (statt wöchentlich)
- VRM keine Verhandlungen
- Ergänzungsbestimmungen abschaffen
- Jährliche Lohnverhandlung
- Vollzugskosten- und Weiterbildungsbeiträge keine Erhöhung, keine Reduktion
- Weitere Flexibilisierung der Arbeitszeit
Abschaffung Töpfe

2. Vorgaben der PLK/PK

AVE GAV 2026 – 2029

Art. 3.4.2 Teilweise unterstellte Arbeitnehmer

Für Lernende laut BBV [Verordnung des SBFI (Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation) vom 27. April 2015 über die berufliche Grundbildung die im Geltungsbereich dieses GAV eine Lehre mit eidgenössischem Fähigkeitszeugnis (EFZ)] absolvieren gelten ~~ab 1.1. 2020~~ folgende Artikel des GAV betreffend Arbeitszeit (Art. 20 GAV), **Ferien (Art. 29 GAV)** Feiertage (Art. 30 GAV, Feiertagsentschädigung (Art. 31 GAV), Absenzzentschädigung (Art. 32 GAV), Auslagenersatz (Art. 33 GAV) und Ausrichtung des Lohns (Art. 35 GAV), 13. Monatslohn und Abrechnung (Art. 18 GAV).

Lernende leisten keinen Vollzugskosten-, Aus- und Weiterbildungsbeitrag.

~~Für die Lernenden werden die Vertragsparteien die eventuelle Einführung von Mindestlöhnen während der Gültigkeitsdauer dieses GAV überprüfen.~~

2. Vorgaben der PLK/PK

AVE GAV 2026 – 2029

Art. 10.2.1

(...) Kontrollkosten, Verfahrenskosten und eine Konventionalstrafe auferlegt.

Wer anlässlich einer Kontrolle die dafür erforderlichen und vorab vom beauftragten Kontrollorgan schriftlich verlangten Unterlagen gem. 10.1.1 GAV nicht vorlegt oder dem Kontrollorgan den Zugang zum Betrieb verweigert und somit eine ordnungsgemässe Kontrolle verunmöglicht, wird mit einer Konventionalstrafe belegt.

Die Konventionalstrafe ist in erster Linie (...)

2. Vorgaben der PLK/PK

AVE GAV 2026 – 2029

Art. 11.2

Alle Arbeitgeber entrichten pro Arbeitnehmer einen Vollzugskostenbeitrag von CHF 11.- pro Monat und einen Aus- und Weiterbildungsbeitrag von CHF 10.- pro Monat, Total von CHF 21.- pro Monat. (...)

~~Sollte die Analyse gem. Art. 11.9 GAV eine Anpassung erfordern, so werden die Beiträge korrigiert.~~

~~Der Arbeitgeberbeitrag ist auf maximal CHF 20'000.- pro Jahr und Arbeitgeber plafoniert.~~

2. Vorgaben PLK/PK

AVE GAV 2026 – 2029

Art. 11.6

Der Vollzugskosten- und der Aus- und Weiterbildungsbeitrag **ist auch für angebrochene Monate geschuldet**. Während der Rekrutenschule ist kein Vollzugskosten- und Aus- und Weiterbildungsbeitrag geschuldet.

3. Lohn

AVE GAV 2026 – 2029

Art. 16.3

Der dem Monatslohn entsprechende **Stundengrundlohn** ergibt sich bei einer Jahresbruttoarbeitszeit von 2'080 Stunden aus der Division des Monatslohnes durch 174 Stunden. **Dazu werden der Anteil an Ferien, Feiertagen sowie der Anteil 13. Monatslohn hinzugerechnet (vgl. Anhang 6 GAV).**

3. Lohn

AVE GAV 2026 – 2029

Art. 17

Die jährlichen Mindestlöhne und die jährlichen Effektivlöhne (Lohnanpassungen) sind wie folgt geregelt:

(...)

17.2 Bis 31.12.2020 gelten die Mindestlohnklassen gemäss Anhang 5a GAV.

Ab 01.01.2021 gelten die Mindestlohnklassen gemäss Anhang 5b GAV.

Die Mindestlöhne ab 01.01.2026 sind im Anhang 5c GAV ersichtlich.

(...)

3. Lohn

AVE GAV 2026 – 2029

Art. 17.6

Die Vertragsparteien haben vereinbart, alljährlich im September – gestützt auf die Teuerung gemäss September-Index des Landesindex der Konsumentenpreise (LIK) – betreffend die Anpassung der effektiven Löhne, welche zu Beginn des nachfolgenden Jahres Gültigkeit haben, die nachfolgende Tabelle anzuwenden. Die definitiven Lohnanpassungen werden jeweils im Anhang 5c GAV bestimmt.

3. Lohn

AVE GAV 2026 – 2029

Art. 17

Teuerung	2026	2027	2028	2029
Bis 1.499%	Teuerungsausgleich auf Basis der effektiven Löhne aber mind. CHF 50.00 generell pro Monat	Teuerungsausgleich auf Basis der effektiven Löhne aber mind. CHF 50.00 generell pro Monat	Teuerungsausgleich auf Basis der effektiven Löhne aber mind. CHF 50.00 generell pro Monat	Teuerungsausgleich auf Basis der effektiven Löhne aber mind. CHF 50.00 generell pro Monat
1.5-1.999%	CHF 60 generell pro Monat	CHF 60 generell pro Monat	CHF 60 generell pro Monat	CHF 60 generell pro Monat
	+ 0.5% individuell	+ 0.5% individuell	+ 0.5% individuell	+ 0.5% individuell
> 2%	zu verhandeln			

Anhang 5c GAV

AVE GAV 2026 – 2029

Art. 17

Die Mindestlöhne (in CHF pro Monat) werden jährlich wie folgt erhöht.
Die Stundenlöhne errechnen sich gemäss Art. 16.3 GAV.

3.Lohn

AVE GAV 2026 – 2029

Art. 17 2

Die Mindestlöhne ab 01.01.2026 sind im Anhang 5c GAV ersichtlich.

Kategorie	2026	2027	2028	2029
Teamleiter mit Prüfungszertifikat nach Ausbildungsvorgaben EIT.Swiss oder bei durch den Arbeitgeber vertraglich anerkannte Gleichwertigkeit				
Nach Abschluss	5'600.00	5'700.00	5'700.00	5'800.00
Elektroinstallateur EFZ oder Ausländer mit entsprechender Gleichwertigkeitsbestätigung ESTI/SBFI				
Nach EFZ oder entsprechender Gleichwertigkeitsbestätigung ESTI/SBFI	4'500.00	4'600.00	4'600.00	4'700.00
Per 1.1. nach einem vollen Jahr Branchenerfahrung in der Schweiz nach der Ausbildung	5'000.00	5'100.00	5'100.00	5'200.00
Montage-Elektriker EFZ oder Ausländer mit entsprechender Gleichwertigkeitsbestätigung ESTI/SBFI				
Nach EFZ oder entsprechender Gleichwertigkeitsbestätigung ESTI/SBFI	4'300.00	4'400.00	4'400.00	4'500.00
Per 1.1. nach einem vollen Jahr Branchenerfahrung in der Schweiz nach der Ausbildung	4'700.00	4'800.00	4'800.00	4'900.00

Gebäudeinformatiker EFZ/ Telematiker EFZ oder Ausländer mit entsprechender Gleichwertigkeitsbestätigung ESTI/SBFI				
Nach EFZ oder entsprechender Gleichwertigkeitsbestätigung ESTI/SBFI	4'770.00	4'870.00	4'870.00	4'970.00
Per 1.1. nach einem vollen Jahr Branchenerfahrung in der Schweiz nach der Ausbildung	5'300.00	5'400.00	5'400.00	5'500.00
Arbeitnehmer mit schulischem Berufsabschluss in der Elektrobranche oder einer ausländischen Elektrofachausbildung				
Nach Abschluss	4'300.00	4'400.00	4'400.00	4'500.00
Per 1.1. nach einem vollen Jahr Branchenerfahrung in der Schweiz	4'600.00	4'700.00	4'700.00	4'800.00
Arbeitnehmer ohne Berufsabschluss in der Elektrobranche				
Ohne Erfahrung	4'200.00	4'300.00	4'300.00	4'400.00
Nach 2 Jahren Erfahrung in der Branche	4'500.00	4'600.00	4'600.00	4'700.00

4. Arbeitszeit

AVE GAV 2026 – 2029

Art. 20.1 & 20.2

Die massgebliche Jahresarbeitszeit wird anhand des Jahreskalenders auf der Basis 40 Stunden Woche berechnet. Die pro Kalenderjahr massgebende Jahresbruttoarbeitszeit ist jeweils in Anhang 5c GAV festgehalten. Für die Berechnung der Lohnersatzzahlungen wird eine durchschnittliche Arbeitszeit von täglich 8 Stunden angenommen. Bei Teilzeitangestellten wird diese prozentual reduziert.

20.2 Die normale wöchentliche Arbeitszeit beträgt 40 Std., zuzüglich einer allfälligen festgelegten Vorholzeit (bspw. für Brückentage).

Ohne saisonale Notwendigkeit (Art. 22 ArGV1) beträgt die wöchentliche gesetzliche Höchstarbeitszeit 50 Stunden (Art. 9 Abs. 1 lit. b. ArG). Es ist Art. 21.2 GAV zu beachten.

(...)

4. Arbeitszeit

AVE GAV 2026 – 2029

Art. 21.3

Per 31. Dezember können jeweils höchstens **100** Überstunden (exkl. Vorholzeit) auf der Basis der Jahresbruttoarbeitszeit nach Art. 20.1 GAV auf die nächste Periode übertragen werden. Diese Überstunden müssen innert Jahresfrist in Absprache zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer ohne Zuschlag mit Freizeit von gleicher Dauer kompensiert oder ohne Zuschlag ausbezahlt werden. Kommt keine Einigung über Kompensation oder Auszahlung zustande, entscheiden Arbeitgeber bzw. Arbeitnehmer jeweils über 50% der abzubauenen Überstunden (Kompensation oder Auszahlung oder eine Mischung aus beidem). Die Kompensation der Überstunden muss schriftlich festgehalten werden. Betragen am 31. Dezember die Überstunden mehr als **100** Std., muss die Überzahl im Januar des Folgejahres mit einem Zuschlag von 25% ausbezahlt werden.

Ausschliesslich auf Wunsch des Arbeitnehmenden kann eine Kompensation mit freien Tagen (ohne Zeitzuschlag) erfolgen. Dies muss in einer schriftlichen Vereinbarung festgehalten werden.

21.4 Aufgehoben

Stundenart	Zuschläge	Ausgleichsform		
		Auszahlung	Kompensation	Bewilligung/Bedingungen

40 Stunden pro Woche – Normale wöchentliche Arbeitszeit (GAV Art. 20.2 exkl. Vorholzeit (GAV Art. 26))

Von 40 bis 50 Stunden pro Woche im Laufe des Jahres – exkl. Vorholzeit (GAV Art. 26)

Überstunden von jährlicher Überstundenzähler GAV Art. 20.2 bis 21.3	Nein	Nein	Stunden durch Freizeit von gleicher Dauer im Rahmen des jährlichen Überstundenzählers kompensiert	
---	-------------	-------------	---	--

Über 50 Stunden pro Woche im Laufe des Jahres – Vorbehaltlich ArG 12-13; ArGV1 25

Überzeit GAV Art. 22 Nur zwischen MO-Sa 06.00-23.00 möglich ArG 12-13; ArGVO 25	Ja Alle vollen Stunden am Ende des folgenden Monats mit Zuschlägen von 25%	Zudem muss ein Zuschlag von 25 % pro Überzeit-Stunde am Ende des folgenden Monats bezahlt werden.	Siehe Bedingung (vgl. rechts)	Nur auf Wunsch des Arbeitnehmers und nach einer individuellen schriftlichen Vereinbarung kann die Überzeit ohne Zeitzuschlag kompensiert werden. Die Daten der Kompensationstage werden in Absprache zwischen dem Arbeitnehmenden und dem Arbeitgeber bestimmt.
--	---	---	-------------------------------	--

Überstunden vom jährlichen Überstundenzähler - Stichtatum 31. Dezember

Unter 100 Überstunden pro Jahr	Nein	Der Saldo vom jährlichem Überstundenzähler am 31.12 muss innert folgende Jahresfrist in Absprache zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer ohne Zuschlag mit Freizeit kompensiert oder ohne Zuschlag ausbezahlt werden	Kommt keine Einigung über Kompensation oder Auszahlung zustande, entscheiden Arbeitgeber, bzw. Arbeitnehmer
--------------------------------	-------------	---	---

				50% der abzubauenen Überstunden (Kompensation oder Auszahlung oder eine Mischung aus beidem). Die Kompensation der Überstunden muss schriftlich festgehalten werden.
Überstunden vom jährlichen Überstundenzähler - Stichdatum 31. Dezember				
Über 100 Überstunden pro Jahr	Ja die Überzahl im Januar des Folgejahres mit einem Zuschlag von 25 % ausbezahlen	Die Überzahl sind im Januar des Folgejahres mit einem Zuschlag von 25 % ausbezahlen	Siehe Bedingung (vgl. rechts)	Nur auf Wunsch des Arbeitnehmers und nach einer individuellen schriftlichen Vereinbarung können die Überstunden ohne Zeitzuschlag kompensiert werden. Die Daten der Kompensationstage werden in Absprache zwischen dem Arbeitnehmenden und dem Arbeitgeber bestimmt.

1.1 Für die Samstags-, Nacht-, Sonn- und Feiertagsarbeit werden wie folgt Lohnzuschläge ausgerichtet (GAV Art. 25.1)

Zeit	Sonn- /Feiertage	Montag - Freitag	Samstag
00.00-06.00	100%	50%	50%
06.00-13.00	100%	0%	0%
13.00-23.00	100%	0%	25%
23.00-24.00	100%	50%	50%

1.2 **Keine Doppelentschädigung:** Werden Zuschläge für Samstags-, Nacht-, Sonn- und Feiertagsarbeit bezahlt, so sind keine weiteren Lohnzuschläge für allfällige Überstunden bis/Überzeit von 25% geschuldet (GAV Art. 22.3).

2 Vorholzeit wird zur Kompensation der Arbeitszeit für Brückentage und zusätzliche freie Tage verwendet. Die Vorholzeit mit den entsprechenden zu kompensierenden Tagen wird vom Arbeitgeber anfangs Jahr schriftlich festgelegt. Sie gilt nicht als Überstunden, bzw. Überzeit. Vorholzeit dient dazu die neun überschreitenden Feiertage und allfälligen Brücken zu kompensieren (GAV Art. 26).

5. Rayon

AVE GAV 2026 – 2029

Art. 33

Mit täglicher Rückkehr

Der Arbeitnehmer hat mindestens Anspruch auf Ersatz der Mehrkosten für die **Verpflegung von CHF 18.–/Tag**, wenn der Arbeitsort ausserhalb eines geografischen Gebiets liegt, wo die Wegstrecke zum Firmendomizil (**vertraglicher Einstellungsort oder Sitz der Einsatzfirma**) mehr als **effektiv 15 Min.** beträgt.

5. Rayon

AVE GAV 2026 – 2029

Art. 27

27.3 Beginnt **oder endet** die Arbeit auswärts (z.B. Baustelle), gilt die zeitliche Differenz, welche den Arbeitsweg vom Wohnort des Arbeitnehmers zum Betrieb oder zur Werkstatt übersteigt, als Arbeitszeit.

27.4 Die Betriebe sind berechtigt, nach Vereinbarung mit den Arbeitnehmern oder einer Delegation der Arbeitnehmer im Sinne von Art. 27.3 GAV bezüglich Arbeitsweg ein Reglement über ein geografisches Gebiet (Rayon) festzulegen, in dem die Wegzeit nicht als Arbeitszeit gilt, wenn die Arbeit auf der Baustelle beginnt.

Der Rayon darf höchstens effektiv 15 Minuten für einen Weg betragen. Der Rayon wird ausschliesslich vom Firmensitz (vertraglicher Einstellungsort) aus berechnet. ~~Dieses Betriebsreglement muss bei den PKs hinterlegt aber nicht genehmigt werden.~~

5. Rayon

Beispiel:



Wohnort AN

Arbeitsweg, Reisezeit 30 min



Betrieb/Firmendomizil

Reisezeit 45 min

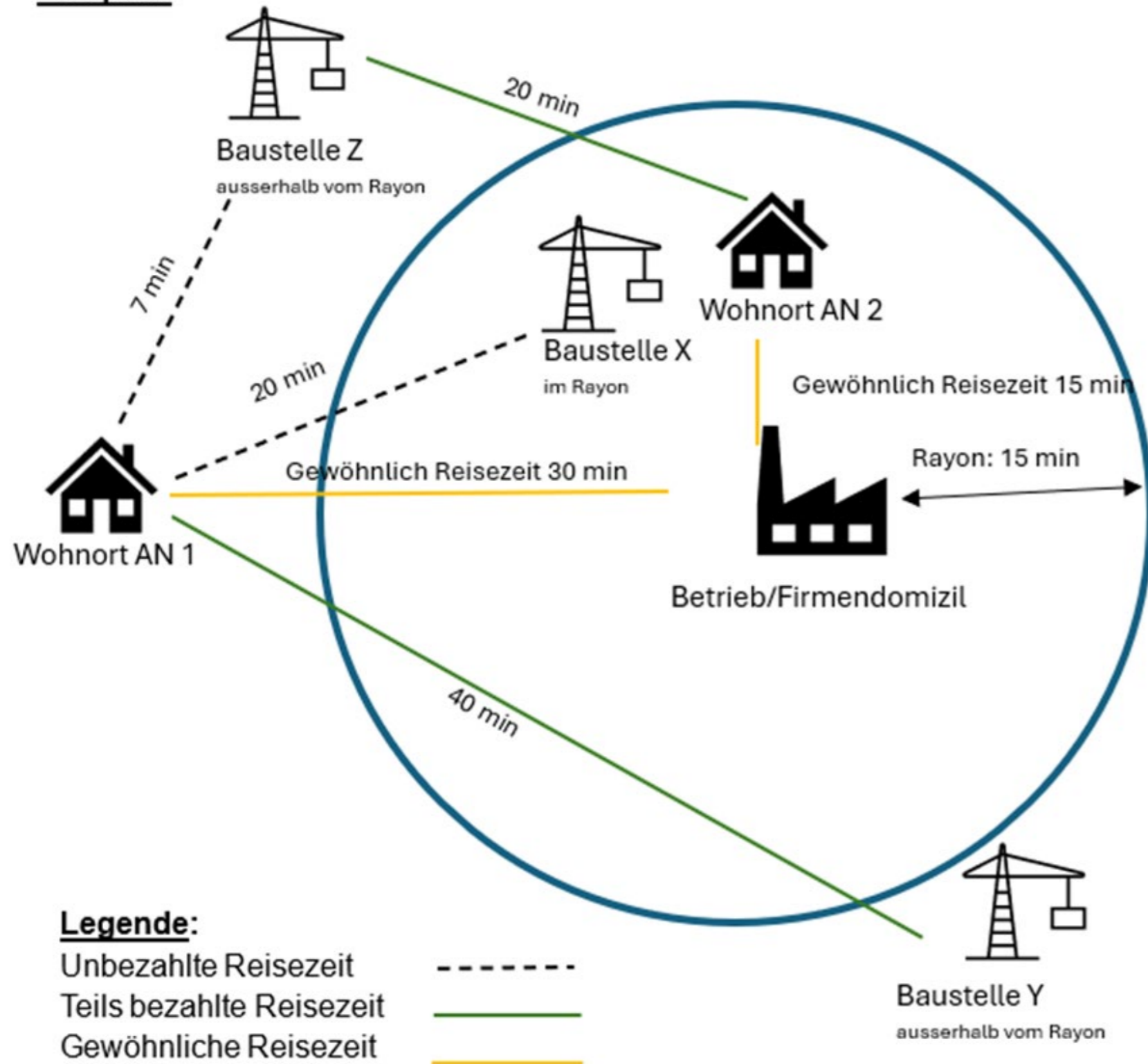


Baustelle

➔ Bezahlte Reisezeit (Arbeitszeit) im vorliegenden Beispiel: 15 min (45 – 30 min).

5. Rayon

Beispiele:



Erläuterungen:

- Gewöhnliche Reisezeit (Arbeitsweg) für Arbeitnehmer 1 bis zum Firmensitz (vertraglicher Einstellungsort) 30 min
- Gewöhnliche Reisezeit (Arbeitsweg) für Arbeitnehmer 2 bis zum Firmensitz (vertraglicher Einstellungsort) 15 min

→ Wohnort AN 1 zur Baustelle X:	20 min – 30 min =	0 min Arbeitszeit
→ Wohnort AN 1 zur Baustelle Y:	40 min – 30 min =	10 min Arbeitszeit
→ Wohnort AN 1 zur Baustelle Z:	7 min – 30 min =	0 min Arbeitszeit
→ Wohnort AN 2 zur Baustelle Z:	20 min – 15 min =	5 min Arbeitszeit

6. Ferien und Absenzen

AVE GAV 2026 – 2029

Art. 29

Die Dauer der Ferien beträgt:

Bis zum vollendetem 50. Altersjahr, 27 Arbeitstage;

Ab dem 50. Altersjahr 30 Arbeitstage;

29.2 Aufgehoben

6. Ferien und Absenzen

AVE GAV 2026 – 2029

Art. 32

Sofern sie nicht auf einen arbeitsfrei-en Tag **oder Feiertag** fallen, hat der Arbeitnehmer Anspruch auf **100%** Entschädigung **der** folgenden Absenzen:

Grund	Arbeitstage
bei Heirat der Hochzeitstag selbst plus ein Tag davor oder danach (bei Heirat an einem Samstag, Sonntag oder Feiertag bleibt der Anspruch auf 2 Tage bestehen)	2
Vaterschaftsurlaub	10 Tage zu 100%) (bei Teilzeitpensum pro rata)
beim Tod des Ehegatten, von eigenen Kindern und von Eltern und bei eingetragener Partnerschaft	3
beim Tode von Grosseltern, Schwiegereltern, Geschwister, Schwiegersohn, Schwiegertochter, Stiefeltern, Stiefgeschwister, Stiefkinder sofern sie mit dem Arbeitnehmer in Hausgemeinschaft gelebt hatten	3 Arbeitstage andern- falls 1 Arbeitstag bei fehlender Hausgemein- schaft
Orientierungstag, Rekrutenschule und Ausmusterung	1
bei Gründung oder Umzug des eigenen Haushalts, sofern kein Arbeitgeberwechsel damit verbunden ist und jährlich höchstens einmal stattfindet	1
Betreuung kranker Kinder von Arbeitnehmern mit Familien- pflichten gegen Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses	bis zu 3 Arbeitstage pro Krankheitsfall

Die nächsten Schritte



Die nächsten Schritte

- SECO / AVE Offiziell
- Seminare / Webinare
- Interne Anpassungen

Fragen?



Danke!

Informationen zur Lektüre

Alle Rechte vorbehalten. Jede Verwendung von Text und Bildern ist ohne Zustimmung von EIT.swiss unzulässig.

© EIT.swiss 2023

